

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Beschlagnahme von Seegras. — Technische Zeichnungen usw. — Aufbeschlag. — Gefechtschießen. — Verkehr mit
Seite usw. — Mühlenrevision. — Feldbereinigung Gattenrod.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 392/12. 17. M. M. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestands-
erhebung von sogenanntem unechtem See-
gras, auch Alpengras genannt.

Vom 15. Januar 1918.

(Veröffentlicht im Reichsanzeiger am 15. Januar 1918 Nr. 12).

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntnis ge-
bracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung
gegen die Beschlagnahme-Vorschriften nach § 6*) der Bekannt-
machung über die Sicherstellung von Kriegsgütern in der Fassung
vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) und jede Zuwider-
handlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung
über Aushaftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)
bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß
der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen
vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603)
unterbunden werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alles abgerentete
sogenannte unechte Seegras (*Carex bricoides*), und zwar sowohl
in ungetrocknetem wie in getrocknetem, offenem, gesponnenem oder
gepreßtem Zustande.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die in § 1 genannten Gegenstände werden hiermit beschlag-
nahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von
Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten
ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, ins-
oweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind.
Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich,
die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung er-
folgen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Straf-
gesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt,
zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Be-
kannmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt
oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäfts-
bücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsein-
richtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschrie-
benen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit
Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntau-
send Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können
Korrräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate
verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunft-
pflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Be-
kannmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt
oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahr-
lässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen
unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Erlaubt ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahm-
ten Gegenstände vom Tage des Inkrafttretens dieser Bekannt-
machung ab nur noch an die Intendantur der militärischen In-
stitute zu Berlin W 30, Luisenplatz 25, als der zuständigen Zen-
tralbeschaffungsstelle für Stroherfahrmittel, wie Alpengras, sowie
auch an die von dieser Intendantur für in Süddeutschland befind-
liche Ware beauftragte Einkaufsstelle, die Garnisonverwaltung
Augsburg. Ueber jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen
wird die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin bzw.
die Garnisonverwaltung Augsburg einen Veräußerungsschein aus-
stellen, welcher von dem Veräußerer als Beleg bei seinen Geschäfts-
papieren aufzubewahren ist.

§ 5.

Bearbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die in § 1 genannten Gegen-
stände von ihrem Besitzer bearbeitet, insbesondere gesponnen werden.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände sind
zu melden, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung ver-
pflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 5 Zentner beträgt.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Alle Personen, die von dieser Bekanntmachung betroffene
Gegenstände (§ 1) in Gewahrsam haben;
2. gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.
Vorräte, die sich am Stichtag (§ 8) nicht in Gewahrsam des
Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch
von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam
hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldesfrist.

Die Meldungen haben zu erfolgen am 1. März, 1. Juli,
1. Oktober, 1. Dezember (Stichtag) eines jeden Jahres und sind
bis zum 10. des betreffenden Monats an die Intendantur der
militärischen Institute zu Berlin, Abteilung IV, Zentralbeschaf-
fungsstelle für Stroherfahrmittel zu unterbreiten, mit der
Aufschrift: „Betrifft Seegrasmeldungen“ in doppelter Ausfertigung
zu erstatten. Zu melden ist der an dem Stichtag jeweils tat-
sächlich vorhandene Bestand. Die erste Meldung hat über die am
15. Januar 1918 vorhandenen Bestände bis zum 31. Januar
1918 zu erfolgen.

§ 9.

Meldescheine

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen —
in doppelter Ausfertigung — zu erfolgen; die Meldescheine sind
bei der Intendantur der militärischen Institute zu Berlin anzufordern.

Die Anforderung der Meldescheine hat durch Postkarte zu
erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als die Anforderung
der Meldescheine und deutliche Unterschrift mit genauer Adresse,
möglichst unter Beidruck eines Firmenstempels.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beant-
wortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Auf die
Borberseite der zur Uebersendung der Meldung benutzten Brief-
umschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Seegrasbeschlagnahme“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine dritte Ausfertigung
(Abdruck, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Ge-
schäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7), der beschlagnahmte Vorräte be-
sitzt oder erwirbt, hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Verän-
derung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich
sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lager-
buch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden.
Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht
des Lagerbuches, der Geschäftsbücher und Geschäftsbücher sowie die
Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und

Räumung zu gestatten, in denen Vorräte bearbeitet, gelagert, festgehalten werden, oder in denen nichtbespflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen.

Anfragen, welche die Meldungen betreffen, sind an die Garntsonverwaltung Augsburg zu richten und am Kopf der Aufschrift sowie auf dem Briefumschlag mit dem Vermerk: „Betrifft Seegrasmeldung“ zu versehen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung können von der Intendantur der militärischen Institute zu Berlin bewilligt werden.

§ 13.

Enteignung.

Wer seine Vorräte zurückhält und sie nicht an die gemäß § 4 zuständigen Stellen verkauft, hat sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 14.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1918.

Kriegsministerium.

Kriegsamt.

Kriegs- Mobilisierungs- Abteilung.

Poeth.

Frankfurt a. M., 5. Februar 1918.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel, General der Infanterie.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

In dem wir auf vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos von heute verweisen, beantragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 2. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Frankfurt a. M., den 19. 1. 1918.

Mainz.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Presse-Abt. Tgb. Nr. 5294.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 49 645/23 847.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1916 bestimmen wir für den Befehlsbereich des 18. Armeekorps und der Festung Mainz:

Technische Zeichnungen und Abbildungen (Entwurfs-Konstruktions-Verfahrenzeichnungen, Rohrpläne, Schaltungs-Schemata, Skizzen usw.) sind vor Versendung nach dem Ausland, einschließlich des veränderten, der

Presse-Abteilung des stellv. Generalkommandos 18. A.-K. Abteilung: Ausführung, Frankfurt a. M., Reuterweg 10, zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausfuhr zuzuleiten.

Durch Druck vervielfältigte technische Zeichnungen, Abbildungen und Photographien in Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Kalendern, Katalogen und Prospekten unterliegen der Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos 18. Armeekorps, Presse-Abteilung Tgb. Nr. 1572 vom 19. 4. 17 (betr. Ausfuhrzeichen) bzw. der Verfügung des Gouvernements Mainz vom 14. 4. 17 Mil. Pol. Nr. 39 901/16 557; dagegen trifft vorliegende Verfügung alle sonstigen durch Druck vervielfältigten technischen Zeichnungen und Abbildungen sowie Lichtkopien (Weißpapiere, Blaupausen, Schwarzdrucke, Photographien) und handgefertigten Zeichnungen.

Unveränderte Kopien werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Mainz:

Bausch, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 20. März 1905, die Ausführung des Gesetzes über die Ausübung des Fußbeschlags vom 13. Juni 1886 betreffend, haben wir für die Jahre 1918 bis 1920 einschließlich zu Mitgliedern der Prüfungskommission folgende Personen ernannt:

- für die Provinz Starkenburg:
den Großh. Kreisveterinärarzt Veterinärarzt Dr. Weinsheimer zu Darmstadt.
„ Hofschmied E. Mohrmann zu Darmstadt,
„ Landwirt Martin Kaus zu Darmstadt;
für die Provinz Oberhessen:
„ Großh. Kreisveterinärarzt Professor Dr. Kneiff zu Gießen,
„ Lehrschmied an der Veterinär-Anstalt Gg. Lambert zu Gießen,
„ Gutsbesitzer Oekonomierat Karl Müller zu Neuhof bei Weisgertern, Kreis Gießen;
für die Provinz Rheinhessen:
„ Großh. Kreisveterinärarzt Veterinärarzt Dr. Beiling zu Mainz,
„ den Schmiedemeister Peter Theiß zu Mainz,
„ Gutsbesitzer Karl Dembes zu Ober-Olm, Kreis Mainz.
Zum Vorsitzenden der drei Prüfungskommissionen haben wir den Geh. Obermedizinalrat Professor Dr. Lorenz zu Darmstadt bestellt.

Darmstadt, den 19. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern

J. B. Hölzinger.

Bekanntmachung.

Das Ersatz-Bataillon Inf.-Regt. Nr. 116 hält am Donnerstag den 7. d. M. von vormittags 8—11 Uhr östlich von Ammerod in der Richtung auf Buhlharbshelden Geschützschießen mit scharfer Munition ab. Es wird bekanntgemacht, daß das gefährdete Gelände von vorn 8—11 Uhr nicht betreten werden darf. Es kommt als Gefahrgone in Betracht das Gelände östlich Ammerod mit dem dahinterliegenden Waldkomplex zwischen Ammerod, Steinbach, Alsbach, Buhlharbshelden, Opfenrod, Gansfurt. Der Verbindungsweg Ammerod—Steinbach durch den „Ferne-Wald“ muß für jeden Verkehr gesperrt bleiben. Für die Abperrung der nach dem Schießgelände führenden Wege sorgt das Bataillon.

Gießen, den 5. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Januar 1918 (Kreisblatt Nr. 9) über die Wänderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (Kreisblatt Nr. 120 von 1917) wird für die Vandgemeinden des Kreises folgendes bekanntgegeben:

1. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf 50 Gramm Feinseife (Toiletteseife, Kernseife und Kastelseife) sowie 125 Gramm Seifenpulver nicht übersteigen.

2. Bis auf weiteres berechtigen die auf Seifenpulver lautenden Abschnitte der Seifenkarte nur zur Abgabe der Hälfte der darauf verzeichneten Menge.

Gießen, den 30. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Demmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Mühlenrevision.

Die Mühle L. Stelhwag (Nearmühle) bei Rodheim a. d. Dorel ist wegen Unzuverlässigkeit des Betriebsleiters vom 10. Februar 1. J. an auf die Dauer von 3 Monaten geschlossen worden.

Gießen, den 31. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Demmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Dattewod.

In der Zeit vom 2. bis einschließlich 15. Februar 1918 liegt auf Gr. Bürgermeisterei Dattewod der Entwurf mit Kostenanschlag über nachträgliche Ausführung von Drainagen nebst zugehörigen Beschläßen der Vollzugskommission zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Gr. Bürgermeisterei Dattewod schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 15. Januar 1918.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schnittspahn, Regierungsrat.